

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

31. Dezember 2018

Nr. 24

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975..... 168

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ..... 168

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“ ..... 169

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 196/II „2. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“ ..... 170

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 196/III „3. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“ ..... 170

Satzung des Archivs der Hansestadt Uelzen (Stadtarchiv)..... 171

Bekanntmachung Grundsteuerbescheide 2019 für die Hansestadt Uelzen ..... 174

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) ..... 174

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Hansestadt Uelzen ..... 174

Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen..... 175

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragsatzung)..... 176

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragsatzung, TBS) ..... 176

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) .... 177

2. Satzung zur Änderung der Satzung\* über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen,

Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg ..... 178

8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)..... 178

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) ..... 178

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2018 ..... 178

Bekanntmachung Gemeinde Himbergen  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchskamp und Fuhrenkamp“ für das Wohngebiet am „Fuchskamp“ und am „Fuhrenkamp“ nordwestlich der Straße „Zum Botterbusch“ ..... 179

Bekanntmachung Gemeinde Himbergen  
4. Änderung des Bebauungsplanes „Dütekamp“ für die vorhandene Bebauung nördlich vom „Birkenweg“ und östlich der Straße „Zum Botterbusch“ ..... 180

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.01.2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch- und Westerweyhe in 29525 Uelzen/Kirchweyhe ..... 180

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06. Januar 2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch- und Westerweyhe in 29525 Uelzen/Kirchweyhe ..... 181

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2019 ..... 181

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2019 ..... 182

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver. .... 182

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg ..... 183

Bekanntmachung  
Widmung von Gemeindestraßen und sonstige öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerdau, Landkreis Uelzen, ehem. Regierungsbezirk Lüneburg ..... 183

## Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

### **7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 19/1975 vom 15.09.1975, S. 248 ff.) wird wie folgt geändert:

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:20.000 und die mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:40.000 gemäß § 1 Absatz 2 S. 2, in welchen der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch bestimmt sind, werden entsprechend den Anlagen 1 (maßgebliche Karte im Maßstab 1:20.000) und 2 (mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000) geändert. Die Übersichtskarten werden gemäß § 14 Absatz 4 S. 6 f. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen als Bestandteil dieser Verordnung mitverkündet.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 18.12.2018

Az. 66 V - 423.14.0

LANDKREIS UELZEN  
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Karten siehe Anlagen

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 4. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:  
„5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),“.
- c) In Absatz 1 Nr. 7 wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ das Wort „(Elektroschrott)“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8 und 12.
  - (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufrkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen, weitere Abholungen sowie Sperrmüll, der nicht aus Haushaltungen stammt, werden gebührenpflichtig abgefahren. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.
  - (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.
  - (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a Sperriger Baum- oder Strauchschnitt**

- (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt.
- (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so

erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

### „§ 11

#### **Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Verreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.“

5. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Lit. a wird wie folgt gefasst:

„ a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). „

b) In lit. b wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In lit. c wird vor dem Wort „Abholung“ das Wort „separate“ eingefügt.

d) In lit. k wird der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „64,00 €“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Uelzen, den 19. Dezember 2018

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Blume  
Landrat

### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

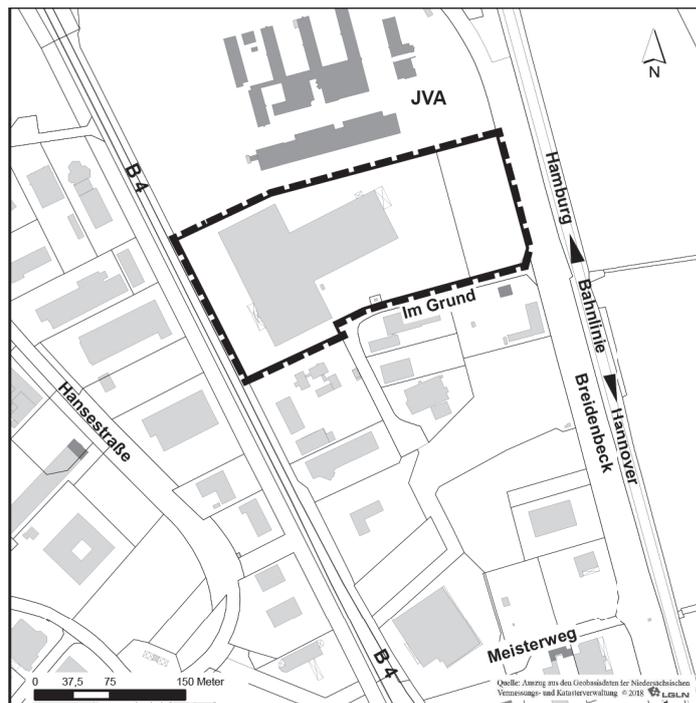
### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 den Bebauungsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Uelzen vom 13. April 2007 bekannt gemacht worden. Nach wiederholter Ausfertigung durch den Bürgermeister ist der Beschluss des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2009 erneut bekanntgemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 13. April 2007 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 196 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 196 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von

durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 17.12.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

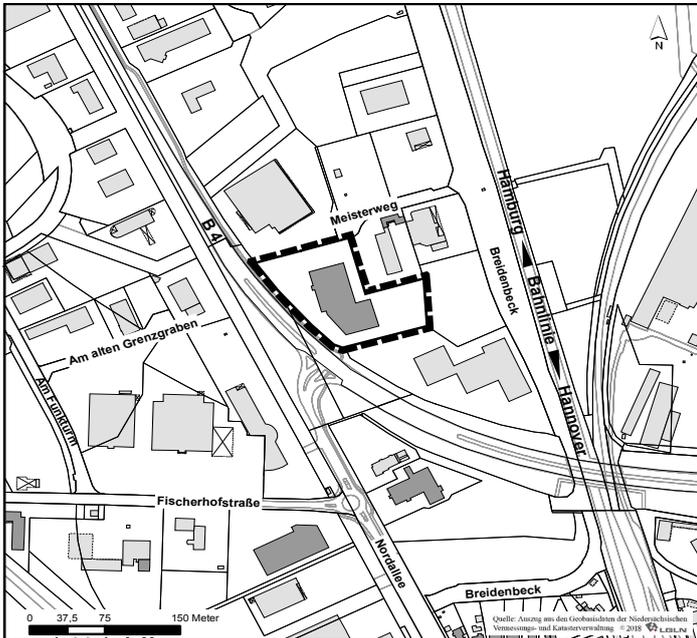
### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 196/II „2. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 28. September 1998 den Bebauungsplan Nr. 196/II „2. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Uelzen vom 15. Oktober 1998 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Oktober 1998 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196/II ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 196/II mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht in-

nerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 17.12.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

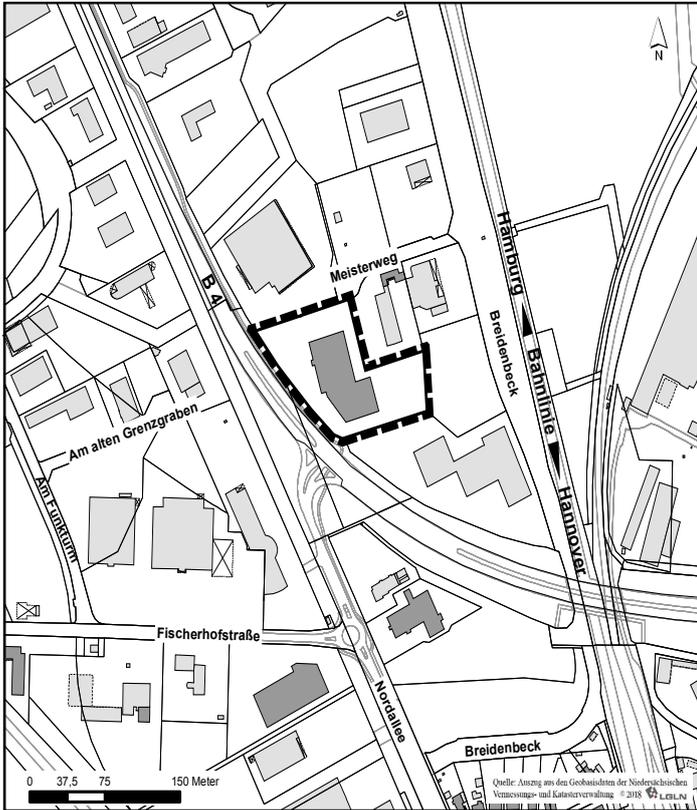
### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 196/III „3. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.06.2002 den Bebauungsplan Nr. 196/III „3. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 4“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Uelzen vom 15. Juli 2002 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Juli 2002 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196/III ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 196/III mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 17.12.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## Satzung des Archivs der Hansestadt Uelzen (Stadtarchiv)

Aufgrund der § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Uelzen.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts sowie die Benutzungsgebühren der Hansestadt Uelzen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Aufzeichnungen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Aufzeichnungen, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes übernimmt.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Hansestadt Uelzen, deren kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Hansestadt Uelzen beteiligt ist, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, einschließlich der jeweiligen Rechts- und Funktionsvorgänger bezeichnet.
- (3) Aufzeichnungen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Aufzeichnungen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### § 3

#### Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, Aufzeichnungen, die von der Stadtverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten, als archivwürdig festgestellte Aufzeichnungen als Archivgut zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu erhalten, nach archivfachlichen Grundsätzen zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.
- (2) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Stellen archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Es sammelt sonstiges Dokumentationsmaterial zur Ergänzung des Archivgutes.
- (3) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Aufzeichnungen.
- (4) Das Stadtarchiv unterhält eine Handbibliothek.
- (5) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

### § 4

#### Übernahme und Sicherung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Aufzeichnungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr be-

nötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Aufzeichnungen sind spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, soweit sie nicht noch nachweislich im Geschäftsgang erforderlich sind oder soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen.

- (2) Anzubieten und bei festgestellter Archivwürdigkeit abzuliefern sind auch Unterlagen, die
  1. personenbezogene Daten enthalten, die gesperrt sind oder die nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten,
  2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (3) Von der Anbiertungspflicht ausgenommen bleiben Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis oder die Unverletzlichkeit der Wohnung verstoßen würde, sowie personenbezogene Daten, deren Speicherung unzulässig war oder die nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften zu löschen oder zu tilgen sind.
- (4) Eine Vernichtung oder Löschung von Unterlagen ist nur nach der Verneinung der Archivwürdigkeit zulässig.
- (5) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Aufzeichnungen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (6) Die als archivwürdig bewerteten Aufzeichnungen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (7) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut ist unveräußerlich.
- (8) Die Hansestadt Uelzen hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

#### **§ 5 Benutzung**

- (1) Jeder hat das Recht, die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien zu benutzen, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann und gesetzliche Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen mit Privatpersonen oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme in Archivgut, Vorlage oder Überlassung von Reproduktionen, schriftliche Auskunftserteilung über oder aus Archivgut oder in sonstiger Form. Über die Art der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv im Einzelfall. Wird eine bestimmte Benutzungsart beantragt, darf hiervon nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wichtige Gründe sind vor allem der Erhaltungs- oder Erschließungszustand des Archivguts, die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter oder ein gegenüber anderen Benutzungsarten unzumutbar erhöhter Verwaltungsaufwand, der die Handlungsfähigkeit des Stadtarchivs in erheblichem Maße einschränken würde.
- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Stadtarchiv. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies dem Schutz des Archivguts oder der Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter dient. Sie gilt jeweils nur für den im Antrag angegebenen Forschungsgegenstand.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn Benutzende gegen die Archivsatzung verstoßen oder Nebenbestimmungen zur Genehmigung nicht einhalten.

#### **§ 6 Schutzfristen**

- (1) Kommunales Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung benutzt werden. Für die Nutzung von Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bundesarchivgesetz (BArchG) unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 BArchG in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Archivgut, das zur Person Betroffener geführt ist (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Archivgut, das besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Lösungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes benutzt werden.

#### **§ 7**

##### **Ausnahmen und Schutzfristenverkürzung**

- (1) Die Schutzfristen nach § 6 gelten nicht für Aufzeichnungen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (2) Die Schutzfristen nach § 6 können auf Antrag verkürzt oder aufgehoben werden, wenn
  1. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen oder
  2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.
- (3) Die Schutzfristen nach § 6 Abs. 2 können insbesondere verkürzt werden, wenn die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben.
- (4) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivguteinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
- (5) Über die Verkürzung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§ 8**

##### **Auskunft und Gegendarstellung durch Betroffene**

- (1) Für die Benutzung durch vom Inhalt des Archivguts Betroffene gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Angaben festgestellt, so ist dies berichtend im Archivgut zu vermerken oder auf sonstige Weise so festzuhalten, dass der Hinweis bei einer Benutzung des Archivgutes nicht übersehen werden kann.
- (3) Das Stadtarchiv ist verpflichtet, dem Archivgut eine Gegendarstellung des Betroffenen oder eines Hinterbliebenen hinzuzufügen, wenn die Richtigkeit von Angaben zur Person des Betroffenen bestritten und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft gemacht wird.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Archivgut, für das das Stadtarchiv Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist.
- (3) Für das Recht auf Gegendarstellung gilt § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### **§ 9**

##### **Persönliche Einsichtnahme in Archivgut**

- (1) Die persönliche Einsichtnahme in Archivgut erfolgt grundsätzlich in den Räumen des Stadtarchivs. Es ist den Benutzenden untersagt, Archivgut aus den Räumen des Stadtarchivs zu entfernen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Vorlage von Archivgut zu einer bestimmten Zeit oder in größeren Mengen gleichzeitig. Das Stadtarchiv kann die Anzahl der vorzulegenden Archivguteinheiten begrenzen.

- (3) Das Archivgut kann in Form von Reproduktionen vorgelegt werden, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist und der Zweck der Benutzung durch die Auswertung der Reproduktionen zu erreichen ist. Über die Art der Vorlage entscheidet das Stadtarchiv.
- (4) Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch das Stadtarchiv. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Archivgut gefährdet oder der Betrieb im Benutzungsraum beeinträchtigt wird.
- (5) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. dürfen nicht mit in den Benutzungsraum gebracht werden.
- (6) Im Benutzungsraum sind Störungen für andere Besucher auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (7) Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - den Ordnungszustand zu verändern,
  - Bestandteile zu entfernen,
  - Markierungen und Anmerkungen anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
  - Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden oder sich darauf zu stützen,
  - das Archivgut zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu gefährden.

Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzenden Anweisungen zum Schutz des Archivguts zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

- (9) Die Benutzenden haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (10) Wer Archivgut vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört bzw. dessen Verlust herbeiführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.
- (11) Das Stadtarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- (12) Die Absätze 1 bis 11 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend für das Bibliotheksgut der Bibliothek des Stadtarchivs.

## § 10

### Belegexemplar

Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs erstellt, ist dem Stadtarchiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten wie Bachelor- und Masterarbeiten oder für Audio- und Filmproduktionen.

## § 11

### Reproduktion von Archivgut

- (1) Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.
- (2) Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzenden vom Stadtarchiv oder einer von ihm beauftragten Stelle angefertigt werden. Das Stadtarchiv kann den Benutzenden genehmigen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen. Auf Verlangen ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar zu überlassen.
- (3) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn das Stadtarchiv eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts ausschließt. Es entscheidet über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren.
- (4) Reproduktionen dürfen nur unter Angabe der Herkunft aus dem Stadtarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Soweit das Stadtarchiv über Nutzungsrechte verfügt, dürfen Reproduktionen nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft aus dem Stadtarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

## § 12

### Ausleihe zu Ausstellungszwecken

Archivgut, das noch den Schutzfristen unterliegt, darf nicht ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist zudem nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann. Das Stadtarchiv kann zur Sicherung des Archivguts Auflagen erteilen.

## § 13

### Benutzung durch eine öffentliche Stelle

- (1) Soweit die Ausleihe ihre Grundlage nicht in einer gesetzlichen Bestimmung findet, besteht kein Anspruch auf Ausleihe.
- (2) Wird das Archivgut einer öffentlichen Stelle ausgeliehen, ist diese verpflichtet, es vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzugeben. Die abgebende Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert und insbesondere keine Aufzeichnungen entfernt oder hinzugefügt werden.

## § 14

### Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Uelzen, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzungen zu entrichten ist.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren werden für schriftliche Aufforderungen und Zustellungen die jeweils gültigen Portokosten als Auslage erhoben.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Archivs der Hansestadt Uelzen vom 20.06.2016 außer Kraft.

Uelzen, den 18.12.2018

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister  
(Jürgen Markwardt)

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Stadtarchiv der Hansestadt Uelzen vom 1. Januar 2019**

1.	Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Übersetzung oder andere gleichartige Leistungen von Archivbediensteten	20,00 Euro je angefangene halbe Stunde
2.1	Reproduktionen (Kopie oder Scan) je Seite	2,00 Euro
2.1.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 Euro
2.2	Daneben kann die Gebühr zu 1. erhoben werden	
2.3	Beglaubigung	4,00 Euro
3.	Benutzung des Archivs	
3.1	für jeden Tag	6,00 Euro
3.2	für jeden Tag	20,00 Euro
3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 Euro

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

**Bekanntmachung  
Grundsteuerbescheide 2019  
für die Hansestadt Uelzen**

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2019 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2019 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 18.12.2018

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister  
Gez. Jürgen Markwardt

**Satzung über die Festsetzung  
der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 435 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Uelzen, den 17.12.2018

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

**Verordnung über die Kastrations-,  
Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von  
Katzen im Gebiet der Hansestadt Uelzen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17.12.2018 für das Gebiet der Hansestadt Uelzen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris

ris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

- (2) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

## § 2

### Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, durch Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind.

## § 3

### Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank (z.B. Tasso e.V., Deutsches Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.) zu registrieren.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten nicht für Katzen im Alter von weniger als 5 Monaten.
- (3) Der Nachweis der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ist der Hansestadt Uelzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Als Katzenhalterin/Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer Katze regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellt.

## § 4

### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Hansestadt Uelzen oder der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,

4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Katzen nicht in einer Registrierungsdatenbank registriert,
5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 4 zuwiderhandelt oder
6. gegen Auflagen einer gem. § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 7

### Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 3 Abs. 1 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 18.12.2018

*(Jürgen Markwardt)*  
Bürgermeister

### Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt. Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt. Es wird beschlossen, eine Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 10.339,70 € aus dem Jahresergebnis in Höhe von 439.597,30 € an die Stadt Uelzen zu zahlen, die entstandene restliche Überdeckung in Höhe von 429.257,60 € aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses einzustellen sowie die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 11.147,39 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.“

Vor der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt Uelzen hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover mit Datum 27. September 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht (hier: Rechenschaftsbericht gem. § 57 KomHKVO) und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen hat seine Bemerkungen in Form einer Bestätigung des Ergebnisses am 01.11.2018 in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen nach § 129 (2) NKomVG und § 34 EigBetrVO vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

**BETRIEBLICHE DIENSTE STADT UELZEN**

*Schlothane*  
Betriebsleiter

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

	Für das Erhebungsjahr		
	2019:	2020:	2021:
a) durch Gästebeiträge zu	46,55 %	46,66 %	47,61 %
b) durch sonstige Entgelte und Erlöse zu	15,97 %	16,01 %	16,33 %
c) durch Tourismusbeiträge zu	0,00 %	0,00 %	0,00 %
d) durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) zu	37,48 %	37,33 %	36,06 %

#### Artikel 2

Nach § 8 Absatz 1 Buchstabe e wird Buchstabe f angefügt:

zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Buchstaben a) das von der Bad Bevensen Marketing GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen; auf Antrag kann die Bad Bevensen Marketing GmbH zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt: (Dienstsiegel)

Bad Bevensen, den 11.12.2018

Kammer  
Stadtdirektor

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):

	Für das Erhebungsjahr		
	2019:	2020:	2021:
a) durch Tourismusbeiträge zu	60,33 %	61,24 %	62,14 %
b) durch sonstige Entgelte und Erlöse zu	0,00 %	0,00 %	0,00 %
c) durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) zu	39,67 %	38,76 %	37,86 %

2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):

	Für das Erhebungsjahr		
	2019:	2020:	2021:
a) durch Gästebeiträge zu	46,55 %	46,66 %	47,61 %
b) durch sonstige Entgelte und Erlöse zu	15,97 %	16,01 %	16,33 %
c) durch Tourismusbeiträge zu	0,00 %	0,00 %	0,00 %
d) durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) zu	37,48 %	37,33 %	36,06 %

#### Artikel 2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 13,24 v.H. des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.

#### Artikel 3

In der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) wird bei folgenden Betriebsarten der Gewinnsatz wie folgt geändert:

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragsatzung, TBS)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

BANr.	Betriebsart	Gewinnsatz
A01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb-/Vollpension, hier ohne Gaststätten- Betrieb (vgl. unten B01-B06)	8%
A02	Hotel garni; Gasthof, Pension (auch Privatzimmer), jeweils mit Frühstück	10%
B04	Imbiss, Schnellrestaurant	11%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch; jeweils einschließl. branchenübl. Verkauf zubereiteter Speisen	6%
CA04	Obst- und Gemüse	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	4%
CB01	Apotheke	5%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	5%
CB05	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	7%
CB09	Optiker (Augen-)	11%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	9%
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB08)	3%
EA09	Kosmetikbehandlung, Wellnessmassagen, Fuß-, Nagelpflege	19%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	8%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	9%
FB04	Dachdeckerei	7%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	15%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	9%
FB08	Gerüstbau	11%
FB09	Glaserei	11%
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	11%
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	8%
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	9%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	15%

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt: *(Dienstsiegel)*

Bad Bevensen, den 11.12.2018

*Kammer  
Stadtdirektor*

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Abschnitt II  
Abwasserbeitrag**

**§ 5  
Beitragssatz**

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- 1. Schmutzwasserbeseitigung
  - a) der Einrichtung Bevensen-Ebstorf 15,22 €/m<sup>2</sup>,
  - b) der Einrichtung Bostelwiebeck 1,26 €/m<sup>2</sup>,

- 2. Niederschlagswasserbeseitigung
  - a) der Einrichtung Bevensen 2,00 €/m<sup>2</sup>,
  - b) der Einrichtung Ebstorf 3,78 €/m<sup>2</sup>

**Abschnitt V  
Schlussvorschriften**

**§ 25  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bevensen, den 06.12.2018

*Kammer  
Samtgemeindegemeindevorsteher*

*(Siegel)*

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 16.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg vom 01.07.1997 in der zurzeit geltenden Fassung der 1. Änderung vom 03.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Vertretenden“ durch „Vertretenen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Überschrift:  
**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte.**
3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro (davon 15,00 Euro für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 Euro je Sitzung.
4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Bei nur teilweiser Anwesenheit an einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn das Ratsmitglied länger als die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilnimmt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Findet gemäß § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Sitzung des Samtgemeindeausschusses in einer Sitzungspause einer Ratssitzung statt, so wird für diese Sitzung kein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.
5. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Suderburg erhält im Voraus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
6. In § 5 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrtkostenentschädigung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Suderburg, den 16.10.2018

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Schulz  
Samtgemeindebürgermeister

## **8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt 2,92 EUR/cbm.

### **§2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bienenbüttel, den 06. Dezember 2018

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

i.V. (Heitmann)  
Der Bürgermeister

## **10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl.S.226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 31. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 35,27 EUR/cbm eingesammelten Abwassers, aus abflusslosen Sammelgruben 23,69 EUR/cbm eingesammelten Abwassers.

### **§2**

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bienenbüttel, den 06. Dezember 2018

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

i.V. (Heitmann)  
Der Bürgermeister

## **1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 27.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### **§1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	10.410.600		1.208.800	9.201.800
ordentliche Aufwendungen	10.852.100		220.800	10.631.300
außerordentliche Erträge	482.000	6.000		488.000
außerordentliche Aufwendungen	19.800			19.800
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.843.400		1.208.800	8.634.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.757.000		220.800	9.536.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.200	13.500		1.313.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.604.400	287.000		3.891.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700.000		122.300	2.577.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	468.000			468.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.843.600	13.500	1.331.100	12.526.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.829.400	287.000	220.800	13.895.600

## §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.700.000 Euro um 122.300 Euro vermindert und damit auf 2.577.700 Euro neu festgesetzt.

## §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2019 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.587.200 Euro erhöht und damit auf 2.587.200 Euro neu festgesetzt.

## §4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## §5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bienenbüttel, den 27.09.2018

(Dr. Franke)  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 n NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 07. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/04-(2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 19. Dezember 2018

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Der Bürgermeister  
i.V. Heitmann

## Bekanntmachung Gemeinde Himbergen

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchskamp und Fuhrenkamp“ für das Wohngebiet am „Fuchskamp“ und am „Fuhrenkamp“ nordwestlich der Straße „Zum Botterbusch“

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat am 19.11.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchskamp und Fuhrenkamp“ für das Wohngebiet am „Fuchskamp“ und am „Fuhrenkamp“ nordwestlich der Straße „Zum Botterbusch“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchskamp und Fuhrenkamp“ für das Wohngebiet am „Fuchskamp“ und am „Fuhrenkamp“ nordwestlich der Straße „Zum Botterbusch“ liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Übersichtsplan des Geltungsbereiches für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchskamp und Fuhrenkamp“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, den 17.12.2018

Der Bürgermeister  
Hinrichs

Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, den 17.12.2018

GEMEINDE HIMBERGEN

Der Bürgermeister  
Hinrichs



Übersichtsplan des Geltungsbereiches für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dütekamp“

**Bekanntmachung Gemeinde Himbergen  
4. Änderung des Bebauungsplanes „Dütekamp“  
für die vorhandene Bebauung nördlich vom „Birkenweg“  
und östlich der Straße „Zum Botterbusch“**

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat am 19.11.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dütekamp“ für die vorhandene Bebauung nördlich vom „Birkenweg“ und östlich von der Straße „Zum Botterbusch“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dütekamp“ für die vorhandene Bebauung nördlich vom „Birkenweg“ und östlich von der Straße „Zum Botterbusch“ liegt einschließlich

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 06.01.2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch- und Westerweyhe  
in 29525 Uelzen/Kirchweyhe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch- und Westerweyhe hat der Kirchenvorstand am 01.11.2018 folgende 3. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. a) Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 600,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:  
Für 20 Jahre: 200,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 1.700,00 €

2. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 700,00 €
3. a) Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 410,00 €  
b) Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 1.200,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 460,00 €  
b) Baumurnenwahlgrabstätte  
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung  
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 350,00 €  
2. für eine Urnenbestattung 120,00 €

## V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 175,00 €

### § 8

**Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

Uelzen, 01.11.2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch-und Westerweyhe  
Der Kirchenvorstand gez. Pastorin Ihlenfeld. Gez. Heiner Teppe, L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 05.12.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen - Der Kirchenkreisvorstand –Verwaltungsausschuss  
gez. Dr. Elster, gez. Bernd Manning, L.S.

## 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06. Januar 2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch- und Westerweyhe in 29525 Uelzen/Kirchweyhe

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch- und Westerweyhe hat der Kirchenvorstand am 01.11.2018 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

### § 9

#### Ruhezeiten

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

### § 15b

#### Baumurnenwahlgrabstätten

- (1) Bei Baumurnengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumurnengrabstätten für Einzelbestattungen eingerichtet.
- (3) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (4) Auf die Baumurnengrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf den Baumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck vor dem Grabmal abgelegt werden.

Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.

(7) Als Grabmal wird von der Friedhofsverwaltung eine Granitssäule (ca. 12x12x25 cm – abgeschrägt) gesetzt und mit einer Plakette versehen. Die Setzung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Ausgestaltung.

(8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Uelzen, 01.11.2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirch-und Westerweyhe  
Der Kirchenvorstand gez. Pastorin Ihlenfeld. Gez. Heiner Teppe, L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 05.12.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen - Der Kirchenkreisvorstand –Verwaltungsausschuss  
gez. Dr. Elster, gez. Bernd Manning, L.S.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 2.110.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.951.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €         |

#### 2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 2.440.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 2.293.000,00 € |

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- |   |                |
|---|----------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen                            |                |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit                | 1.907.400,00 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen                            |                |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit                | 1.650.300,00 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen          | 532.600,00 €   |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen          | 593.800,00 €   |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 €         |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 48.900,00 €    |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 317.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
- 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 400 v.H.

Rosche, den 16.11.2018

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 14.01.2019 bis zum 22.01.2019 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 19.12.2018

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 23.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. Im Ergebnishaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 326.400,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 308.200,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

**2. Im Finanzhaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen auf 317.600,00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 290.200,00 € festgesetzt;
- von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen 317.600,00 €
  - aus laufender Verwaltungstätigkeit 317.600,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen 290.200,00 €
  - aus laufender Verwaltungstätigkeit 290.200,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 0,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
  - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 390 v.H.

Rätzlingen, den 26.11.2018

(Rätzmann)  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 14.01.2019 bis zum 22.01.2019 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 19.12.2018

(Rätzmann)  
Gemeindedirektor

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt für die Friedhöfe in Römstedt und Höver am 20.8.2018 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. a) Reihengrabstätte:
  - Für 30 Jahre: 600,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:
  - Für 20 Jahre: 150,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte:
  - Für 30 Jahre: 1.900,00 €
- 2. Wahlgrabstätte:
  - Für 30 Jahre - je Grabstelle : 810,00 €
- 3. a) Urnenreihengrabstätte:
  - Für 20 Jahre: 300,00 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:
  - Für 20 Jahre: 800,00 €
- 4. a) Urnenwahlgrabstätte:
  - Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 360,00 €
- b) Baumurnenwahlgrabstätte
  - Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
- c) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte
  - für 30 Jahre für bis zu 6 Grabstellen 4.500,00 €
- d) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte
  - für 30 Jahre für bis zu 8 Grabstellen 6.000,00 €

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung
  - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 350,00 €
  - 2. für eine Urnenbestattung 120,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle in Höver und der Burgkapelle in Gollern je Trauerfeier: 150,00 €

Römstedt, den 26.10.2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt Der Kirchenvorstand  
Vorsitzende(r): gez. Pastor Czyriaks, gez. Petra Schrötke, L. S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 05.12.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen - Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss  
gez. Dr. Elster, gez. Bernd Manning, L.S.

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 07.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg vom 03.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei dem Buchstaben i) wird die Betragsangabe von 30,00 Euro auf 40,00 Euro geändert.
  - b) Bei dem Buchstaben j) wird die Betragsangabe von 25,00 Euro auf 40,00 Euro geändert.
  - c) Es wird der folgende neue Buchstabe k) eingefügt:
  - k) Kinderfeuerwehrwart 40,00 Euro
  - d) Die bisherigen Buchstaben k) und l) werden Buchstaben l) und m).

##### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Suderburg, den 07.08.2018

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Schulz  
Samtgemeindebürgermeister

nach den damaligen Anforderungen des Nieders. Straßengesetzes für das durchgeführte Verfahren in den Jahren 1983/84 nicht erbringen. Der Sachverhalt ist aus der Beschlussvorlage GER/2018/009 aus dem Bürgerinformationssystem der Samtgemeinde Suderburg ersichtlich. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gerdau hat die entsprechende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 19.04.2018 vorgenommen.

**Nähere Informationen zu den vorgenannten Straßennummern sind der unten genannten Internetseite sowie dem öffentlichen Auslegungsexemplar zu entnehmen.**

Vorstehende Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Gemeinde Gerdau werden mit Wirkung vom 01.05.2018 gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes zur Gemeindestraße und sonstigen öffentlichen Straße gewidmet und im Straßenverzeichnis zugeordnet.

Die Bekanntmachung ist im Internet der Samtgemeinde Suderburg unter [http://gerdau.de/aktuelles/allgemeine\\_bekanntmachungen.htm](http://gerdau.de/aktuelles/allgemeine_bekanntmachungen.htm) eingestellt.

Der Umfang der Widmungen kann genauer aus den Übersichtskarten und Bestandsblättern ersehen werden. In den Übersichtskarten sind die Ortsstraßen in roter Farbe, die anderen im Außenbereich von der Gemeinde gewidmeten Straßen (z. B. Wirtschaftswege) in grüner Farbe sowie die sonstigen öffentlichen Straßen (z. B. Gehwege) in blauer Farbe durch Linien mit der entsprechenden Straßennummernbezeichnung gekennzeichnet.

Die Bekanntmachung mit den Übersichtskarten sowie Bestandsblättern ist dauerhaft im Internet der Samtgemeinde Suderburg unter <http://gerdau.de/aktuelles/widmungen-gerdau.htm> eingestellt.

Die Bekanntmachung mit den Übersichtskarten sowie Bestandsblättern liegt außerdem in der Zeit

**vom 19.12.2018 bis 31.08.2019, jeweils einschließlich**

zu jedermanns Einsicht öffentlich während der Dienststunden im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg im Flur des Eingangsbereiches im Erdgeschoss sowie im Gemeindebüro Gerdau, Uelzener Straße 2, 29581 Gerdau aus.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen) Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Gerdau, den 17.12.2018

Der Bürgermeister  
(Kleuker)

(Siegel)

#### **Bekanntmachung Widmung von Gemeindestraßen und sonstige öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerdau, Landkreis Uelzen, ehem. Regierungsbezirk Lüneburg**

##### Begründung:

Durch die Auswirkungen eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 04.11.2014 muss die Gemeinde Gerdau eine Neuaufstellung des Verzeichnisses über die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerdau vornehmen. Die Gemeinde Gerdau kann den erforderlichen Bekanntmachungsnachweis im Amtsblatt des Landkreises Uelzen

